

Bekanntmachung
gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Aufwind Marsberg GbR, v. d. Herrn Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn, Vattmannstraße 6 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 01.02.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V160 auf dem Grundstück in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 6, Flurstücke 80, 215 und 216 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlage vom Typ Vestas V160 mit 166 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorpüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Maßgeblich für die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG, die die UVP-Pflicht ausgelöst haben.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.01.2019 bis 25.02.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Marsberg**
Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 2. Stadt Diemelstadt**
Zimmer 7
Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- 3. Genehmigungsbehörde:**
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Formular, Projektkurzbeschreibung, Nachweis der Herstellungskosten, Nachweis der Rückbaukosten, Nachweis der Rohbaukosten, Rückbauverpflichtung, Abstandsflächen, Daten Luftfahrthindernis
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Lageplan, dt. u. topogr. Grundkarte, Allgemeine Beschreibung Plattform,

	Blitzschutz und EMV, Brandschutzkonzept, Leistungsspezifikation, Turmansicht, Gondelquerschnitt
Spezifikation	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät u. Gefahrenfeuer, Tages- und Nachtkennzeichnung
Verbrauch und Energiefluss	Eigenverbrauch, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
Typenprüfung	
Stoffe/Umwelt und Schall/ Schatten/ Eiswurf	Wassergefährdende Stoffe, Angaben zum Abfall, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Nachweisführung geräuschreduzierter Betrieb, Rotorblatttiefen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit, Informationen zum Eiswurf
Arbeitsschutz und Sicherheit	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Evakuierungsplan, Notbeleuchtung, Handbuch Gesundheit, Sicherheit um Umwelt
Sicherheitsdatenblätter	
Logistik	Mindestanforderungen an die Transportwerde und Kranstellflächen
Gutachten	Artenschutzfachbeitrag (AFB), Baugrundgutachten, Brandschutzkonzept, Hydrogeologische Standortbewertung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren, Schattenwurfanalyse, Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012, UVP-Bericht

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.01.2019** bis zum **25.02.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.01.2019** bis **25.03.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 26.06.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 16.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40193-2018-305

Im Auftrag
gez. Kraft